

## **Erbgang und Erbteilung**

Die Erben werden unmittelbar mit dem Tod des Erblassers Eigentümer sämtlicher seiner Rechte und Pflichten, soweit diese nicht höchstpersönlicher Natur waren (Art. 560 Abs. 1 ZGB).

### **Ausschlagungsgrundsatz**

Eltern von minderjährigen Kindern können für sich und ihre Kinder ausschlagen. Über 18 Jahre alte Nachkommen müssen die Ausschlagung selber erklären.

### **Ausschlagungsfrist**

Die Erben haben bis drei Monate nach dem Tod des Erblassers Zeit, die Erbschaft auszuschlagen und so rückwirkend auf ihre Erbenstellung verzichten (Art. 566 und 567 ZGB).

### **Ausschlagungsfrist bei Erbschaftsinventar**

Wurde die Aufnahme eines Erbschaftsinventars angeordnet, beginnt die dreimonatige Ausschlagungsfrist erst mit Kenntnisnahme vom Abschluss des Inventars (Art. 568 ZGB).

### **Ausschlagungsfrist bei öffentlichem Inventar**

Wurde ein öffentliches Inventar angeordnet, wird jeder Erbe aufgefordert, innert Monatsfrist nach Abschluss des Inventars die Erbschaft auszuschlagen oder die amtliche Liquidation zu verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos anzunehmen (Art. 587 und 588 ZGB). Die Monatsfrist gilt auch als Ausschlagungsfrist (Art. 588 Abs. 2 ZGB).

## **Erbenschein**

Mit dem Erbenschein können sich Erben eines bestimmten Erblassers gegenüber Dritten (Grundbuchamt, Banken, Versicherungen usw.) als solche ausweisen und so die Verfügungsmöglichkeit über das Nachlassvermögen erlangen. Der Erbenschein ist eine öffentliche Urkunde des Notars und dient als provisorisches Legitimationspapier. Die erbrechtlichen Klagen bleiben der Bescheinigung vorbehalten.

## **Bei gesetzlicher Erbfolge**

Sofern keine Verfügungen von Todes wegen (Erbvertrag, Testament) im Nachlass vorgefunden und dem Notar eingereicht werden, stellt der Notar diesen Umstand und die gesetzliche Erbfolge anhand amtlicher Dokumente fest und prüft diese Feststellung auf ihre Gültigkeit. Nach unbenutztem Ablauf der Ausschlagungsfrist bzw. Annahme der Erbschaft durch alle Erben kann der Erbenschein ausgestellt werden.

### **Verfügungen von Todes wegen**

Wurden im Nachlass Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) vorgefunden, so sind diese zunächst den Behörden einzuliefern (Art. 556 ZGB). Gestützt auf die Verfügungen und anhand amtlicher Dokumente werden die gesetzlichen Erben sowie die Eröffnungsadressaten ausfindig gemacht.

Die amtliche Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen erfolgt sodann unter Ansetzung einer einmonatigen Einsprachefrist an alle an der Erbschaft Beteiligten, soweit sie diese angehen (Art. 558 Abs. 1 ZGB). Erfolgt innert Monatsfrist nach Eröffnung keine Einsprache gegen die Verfügungen bzw. Begünstigungen, kann der Erbenschein ausgestellt werden (Art. 559 Abs. 1 ZGB).

### **Erbteilung**

Bis zur Erbteilung bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Sie können grundsätzlich nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Bei Uneinigkeit kann jeder Erbe bei der zuständigen Behörde (Regierungsstatthalter) die Bestellung eines Erbenvertreters verlangen.

Das Nachlassvermögen ist bei der Erbteilung entweder zu verwerten oder zum Verkehrswert zu bewerten und anschliessend einzelnen oder mehreren Erben zuzuweisen. Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe gelten die Spezialvorschriften des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

Die Erbteilung kann vollständig über den gesamten Nachlass oder nur partiell erfolgen. In der Praxis finden sich folgende drei Grundtypen von Erbteilungsverträgen:

- Vollständige Erbteilung  
Im Rahmen einer vollständigen Liquidation bzw. Erbteilung wird der ganze Nachlass aufgeteilt und den Erben zugewiesen.
- Subjektiv-partielle Erbteilung  
Ein Erbe oder mehrere Erben werden für ihren Erbteil abgefunden und scheiden aus der Erbengemeinschaft aus. Für die verbleibenden Erben besteht die Erbengemeinschaft fort. Die vollständige Liquidation bzw. Erbteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- Objektiv-partielle Erbteilung  
Ein Teil oder ein Objekt des Nachlasses (z.B. Grundstück) wird unter den Erben geteilt bzw. liquidiert, ohne dass Erben aus der Erbengemeinschaft ausscheiden. Der noch zu teilende Nachlass wird um den einem oder mehreren Erben anzurechnenden Teilbezug verringert. Die Erbengemeinschaft besteht indessen personell im selben Umfang fort. Die vollständige Liquidation bzw. Erbteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wie die Erbschaft verteilt werden soll, können die Erben grundsätzlich frei bestimmen. Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner besitzen in Bezug auf die gemeinsame Wohnung und den Hausrat gewisse Vorrechte in der Erbteilung.

Zum gültigen Abschluss der partiellen oder vollständigen Erbteilung ist die Zustimmung aller Erben erforderlich. Bei Uneinigkeit unter den Erben kann jede Erbin oder jeder Erbe mit einer Erbteilungsklage die gerichtliche Teilung der Erbschaft verlangen. In diesem Fall wird der Nachlass in der Regel versteigert und der Erlös unter den Erben und Erben aufgeteilt.

Wir stehen Ihnen beim Erbgang zur Seite und übernehmen die erforderlichen Handlungen (z.B. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen) und erstellen für Sie die notwendigen amtlichen Dokumente und Urkunden (z.B. Erbenscheine und Inventar). Ferner stehen wir Ihnen gerne zur Vorbereitung eines Erbteilungsvertrags und zum Abschluss der Nachlassliquidation zur Verfügung.